

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis)

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Maßnahmen der Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung, Abfallberatung
- § 4 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung des Landkreises,
der Städte und Gemeinden
- § 5 Ausschluss von Abfällen
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflicht
- § 7 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 8 Getrennte Sammlung von Abfällen
- § 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 10 Störungen der Abfallentsorgung
- § 11 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungsanlagen
- § 12 Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 13 Einsammeln und Befördern
- § 14 Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 16 Abfallüberlassung im Holsystem
- § 17 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfuhr
- § 19 Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 20 Modellversuche

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Gebühren
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 - Von der Entsorgungspflicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle
zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Anlage 2 - Deponiestandorte nach § 4 Abs. 2

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),
- des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 13. Dezember 2021,

jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt – mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung, Schreiben vom 17. November 2017, Az.: C43-8630/20/1, für das Entsorgungsgebiet Erzgebirgskreis, die durch die Verbandsversammlung am 14. November 2023 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Erzgebirgskreises, nachfolgend Landkreis genannt.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme sowie das Befördern, Behandeln, Lagern, Verwerten und Beseitigen überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushaltungen und aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht nach Maßgabe der Anlage 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach anderer Rechtsvorschrift getrennt erfasst werden.
Die weitere Entsorgung (ab dem Behandeln) wird in der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes geregelt. Satz 1 gilt für das Gebiet des Altlandkreises Mittlerer Erzgebirgskreis mit der sich aus § 4 Abs. 1 Satz 4 Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes ergebenden Einschränkung der Aufgaben des Abfallzweckverbandes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Erzeuger von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind sowie jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (2) Besitzer von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (4) Befahrbare Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger mit 3-achsigen Sammelfahrzeugen tatsächlich dauernd ohne Gefährdung befahren werden kann.
- (5) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen.
- (6) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (7) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten einschließlich von anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sowie Abfälle aus Gewerbe und Industrie, zum Beispiel Abfälle aus Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetrieben, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (8) Restabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sind nach Vermeidung und Aussortierung getrennt zu erfassender Fraktionen (z. B. Papier und Pappe, Metalle, Problemstoffe, Bio- und Grünabfälle, Verkaufsverpackungen, Batterien) verbleibende Abfälle, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Dazu gehören z. B. Asche, Spiegelglas, Spielzeug, Porzellan, Keramik, Steingut, Regenschirme, Ruß, nicht oder teilweise entleerte Verpackungen, Altmedikamente, verunreinigtes Papier, Staubsaugerbeutel, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel, gebrauchte Tapeten, Putzlappen, Glühbirnen, Glasbruch, nicht mehr gebrauchsfähige Bekleidung einschließlich Schuhe usw.. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, gehören ebenfalls dazu.
- (9) Sperrabfall (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 07) sind feste Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrabfall gehören z. B. Möbel, Fußbodenbelag, Teppiche, Matratzen, Lampen (ohne Leuchtmittel), Sofas, Kinderwagen, Spiel- und Sportgeräte, Koffer, Taschen usw.. Nicht zum Sperrabfall gehören z. B. Fenster, Türen, Bau- und Abbruchholz, Sanitärkeramik, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Geräte der Heimelektronik und in Säcken verpackte Abfälle. In Zweifelsfällen entscheidet der ZAS, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrabfall anzusehen ist.

(10) Wertstoffe:

Abfallfraktionen, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden und zum Recycling oder zur Wiederverwendung geeignet sind. Dazu gehören

Papier und Pappe Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 01, 20 01 01,

Wertstoffe nach Verpackungsgesetz

Glas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07, 20 01 02,

Verkaufsverpackungen Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 02, 15 01 04,
15 01 05, 15 01 06,

Sonstige Wertstoffe:

Bekleidung, Textilien Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 10, 20 01 11,

Metalle Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 40,

Kunststoffe Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 39,
(stoffgleiche Nichtverpackungen)

Flachglas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07, 16 01 20, 17 02 02,

Holz Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 38,

Reifen Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 03.

(11) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall):

Bioabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sind gemäß § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV) Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, Speisereste), die getrennt von Restabfällen in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden. Nicht dazu zählen tierische Nebenprodukte, die den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und den aufgrund des TierNebG erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen.

(12) Grünabfälle:

Zu Grünabfällen (Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 01) zählen biologisch abbaubare Pflanzenabfälle einschließlich Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm, die getrennt von anderen Fraktionen gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden.

(13) Gefährliche Abfälle (Problemstoffe):

Von den gemischten Siedlungsabfällen getrennt gesammelte, schadstoffhaltige feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, die nicht zusammen mit anderen gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden können, da ansonsten Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind. Dazu gehören z. B. Öle und Fette, Lacke, Farben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Pestizide.

(14) Elektroaltgeräte sind Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten. Als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten auch Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

(15) Geräte-Altzellen sind im Sinne des Batteriegengesetzes Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Dazu zählen auch Knopfzellen.
Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.

§ 3 Maßnahmen der Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung, Abfallberatung

- (1) Jeder Erzeuger von Abfällen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten (Abfallvermeidung).
- (2) Der Abfallzweckverband berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken im Sinne von § 6 Abfallwirtschaftssatzung Abfälle anfallen, gibt der Abfallzweckverband Auskunft über die Entsorgungsmöglichkeiten.
- (4) Gegenstände mit Gebrauchswert sollen zur Wiederverwendung angeboten werden. Vor Beantragung der Abholung des Sperrabfalls nach § 17 Abs. 4 und 8 dieser Satzung sollen Gegenstände mit Gebrauchswert einer geeigneten Einrichtung, z. B. einer Möbelbörse, zur weiteren Verwendung angeboten werden.
- (5) Rücknahmeeinrichtungen zur Erfassung von Wertstoffen und Abfällen, die infolge von durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegten oder freiwillig übernommenen Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber von Waren vorgehalten werden, sind entsprechend den jeweiligen Vorgaben zu nutzen.
- (6) Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt nach Fraktionen dem Abfallzweckverband zu überlassen.

§ 4 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung des Landkreises, der Städte und Gemeinden

- (1) Der Abfallzweckverband betreibt die Abfallentsorgung im Landkreis als öffentliche Einrichtung (Abfallwirtschaft ERZ). Er entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in dem nach dieser Satzung festgelegten Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen inklusive der illegalen Ablagerungen nach § 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG.

- (2) Zur Einrichtung Abfallwirtschaft ERZ gehören folgende Anlagen:

Wertstoffhöfe der Kategorie I gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Wertstoffhof Entsorgungsanlage Himmlisch Heer, 09456 Annaberg-Buchholz,
- Wertstoffhof Entsorgungsanlage Lumpicht, 08280 Aue,
- Wertstoffhof Entsorgungsanlage Niederdorf, 09366 Niederdorf,
- Wertstoffhof Marienberg, 09496 Marienberg,

Wertstoffhöfe der Kategorie II gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Wertstoffhof Crottendorf, 09474 Crottendorf,
- Wertstoffhof Deutschkatharinenberg, 09548 Deutschneudorf,
- Wertstoffhof Eibenstock, 08309 Eibenstock,
- Wertstoffhof Lengefeld, 09514 Pockau-Lengefeld,
- Wertstoffhof Neukirchen, 09221 Neukirchen,
- Wertstoffhof Olbernhau, 09526 Olbernhau,
- Wertstoffhof Oelsnitz/Erzgeb., 09376 Oelsnitz,
- Wertstoffhof Schwarzenberg, 08340 Schwarzenberg,
- Wertstoffhof Thum, 09419 Thum,
- Wertstoffhof Wolkenstein, 09429 Wolkenstein,
- Wertstoffhof Zschopau, 09405 Zschopau,
- Wertstoffhof Zwönitz, 08297 Zwönitz,

Grünschnittannahmeplätze.

Zur Einrichtung Abfallwirtschaft ERZ gehören ferner die in der Anlage 2 benannten Deponien.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Abfallzweckverband Dritter bedienen.
- (4) Über die Einrichtung von Grünschnittannahmeplätzen entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag der Kommune.
- (5) Die Kommunen des Landkreises unterstützen den ZAS bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung und den für sie geltenden Gesetzen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, gehören dazu insbesondere:
 - a. Schneeberäumung und Streuen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - b. Entfernung ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge,
 - c. rechtzeitige Information an den Abfallzweckverband über vorgesehene Baumaßnahmen, die die Befahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen einschränken oder nicht zulassen sowie die Information der Bürger und der Entsorgungsunternehmen über die nächste befahrbare Straße. Insbesondere sollen bei der Ausschreibung von Bauaufträgen, die zu einer Nichtbefahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen führen, in den Verdingungsunterlagen Lösungen für die Gewährleistung der Abfallentsorgung für diesen Zeitraum gefordert werden,
 - d. Freihaltung des Lichtraumprofils öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - e. Einflussnahme auf die Abfallvermeidung sowie die getrennte Überlassung von nicht vermeidbaren Abfällen zur Verwertung bei der Durchführung von Märkten und Festen,
 - f. Mitteilungen zur aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermeldedaten im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsKrWBodSchG auf Anforderung,
 - g. Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner, die vom Abfallzweckverband bereitgestellt werden.
 - h. Bereitstellung von Grundstücken für Wertstoffsammelplätze zur Erfassung von Verpackungen aus Glas im Sinne des VerpackG, die Abstimmung geeigneter Standorte und die Berücksichtigung des Bedarfes an Wertstoffsammelplätzen bei der städtebaulichen Entwicklung.

Darüber hinaus stimmen sie mit dem Abfallzweckverband die mobilen Schadstoffsammelstellen ab und treffen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen in eigener Verantwortung Vorsorge zur Sicherstellung der Durchführung der mobilen Schadstoffsammlung.

- (6) Der Landkreis und die in seinem Gebiet gelegenen Kommunen übermitteln dem Abfallzweckverband entsprechend § 18 Abs. 1 SächsKrWBodSchG auf schriftliche Anforderung die erforderlichen Daten für die Heranziehung der Gebührenschuldner.

§ 5 Ausschluss von Abfällen

- (1) Vom Einsammeln und Befördern im Hol- und Bringsystem und von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern im Hol- und Bringsystem durch den Abfallzweckverband sind außerdem ausgeschlossen:
1. gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 2. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, wie
 - Eis und Schnee,
 - Flüssigkeiten jeglicher Art,
 - Schlämme jeglicher Art;
 3. Abfälle aus der Tierhaltung, Stallung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können;
 4. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Abfallzweckverband nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist (Transport- und Umverpackungen, Altfahrzeuge mit Ausnahme der AVV-Nr. 16 01 20 Glas).
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer der Abfälle nach Absatz 1, die nicht verwertet werden können, sind verpflichtet, diese gem. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zu beseitigen. Der Abfallzweckverband berät über geeignete Entsorgungsmöglichkeiten.
- (4) Bei Unklarheiten darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Abfallzweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Abfallzweckverband oder dessen beauftragter Dritter im Sinne von § 4 Abs. 3. Dem Abfallzweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfall handelt.
- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern oder von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt, der öffentlichen Abfallentsorgung übergeben oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern und Sammeleinrichtungen des Abfallzweckverbandes überlassen werden. Der Abfallzweckverband berät über geeignete Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die von privaten Haushaltungen ausschließlich oder teilweise und dauerhaft oder vorübergehend zu Wohnzwecken genutzt werden, an die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen und diese zu benutzen. Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt die Pflicht nach Satz 1 für den dinglich Berechtigten. Die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Nutzungsberechtigte eines nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für alle gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, mindestens einen Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in Absatz 5 Satz 3 und 5.

Ausgenommen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte solcher gewerblich genutzten Grundstücke, auf denen Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nachweislich nicht anfallen. Andere Überlassungspflichten gegenüber dem Abfallzweckverband bleiben unberührt.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht).

(3) Von der Überlassungspflicht sind ausgenommen:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen,

- 1.1. die der Eigenverwertung auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zugeführt werden (insbesondere Entbehrlichkeit der Biotonne bei Eigenverwertung),
- 1.2. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit der Abfallzweckverband nicht aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4. KrWG an der Rücknahme mitwirkt,
- 1.3. die durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- 1.4. die durch zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,

- 2.1. soweit es sich um Abfälle zur Verwertung handelt. Davon unberührt bleibt die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, und nicht verwertbaren Abfällen.
- 2.2. wenn die Abfälle vom Erzeuger oder Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Eigenbeseitigung nicht entgegenstehen.

(4) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen, wenn die Eigenverwertung des Kompostes nach Absatz 3 Ziffer 1.1. gesichert ist.

(5) Ein Grundstück ist an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt ist. Der Anschlusspflichtige darf die Annahme der für die öffentliche Abfallentsorgung vorzuhaltenden Abfallbehälter nicht verweigern. Die Gestellung der Abfallbehälter für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen ausschließlich oder teilweise und dauerhaft oder vorübergehend zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt unter Berücksichtigung des Mindestentleerungsvolumens von 160 l je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Jahr. Grundstücke nach Absatz 1 Satz 4 sind bedarfsgerecht an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Gestellung der Restabfallbehälter erfolgt unter Berücksichtigung von 50 % der festzusetzenden Einwohnergleichwerte nach der Anlage zur Gebührensatzung Erzgebirgskreis. Es ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Der Behälter ist mindestens 1-mal jährlich zu leeren.

Die Gestellung der Papierbehälter erfolgt bei Grundstücken zur ausschließlichen Wohnnutzung bedarfsgerecht. Dabei werden als Maßstab 240-Liter-Füllvolumen je 4 Personen bei 4-wöchentlicher Leerung zu Grunde gelegt.

- (6) Die Anschlusspflichtigen benachbarter Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, können die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Dabei ist einer der Anschlusspflichtigen als Vertretungsberechtigter zu benennen.
- (7) Kann eine Bereitstellung der Abfallbehälter gem. § 19 Abs. 10 nicht erfolgen, kann der Abfallzweckverband im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Anschlusspflichtigen die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer seiner Müllumladestationen oder entgegen § 19 Abs. 4 die ausschließliche Entsorgung über Abfallsäcke nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 e) dieser Satzung zulassen. Die nach Satz 1 erfolgte Durchführung der Entsorgung ist durch entsprechende Belege jährlich ohne gesonderte Aufforderung nachzuweisen.
Sind Restabfallbehälter infolge Verschuldens des Gebührenpflichtigen für die Nutzung gesperrt, so hat die Entsorgung von Restabfällen über zugelassene Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 e) dieser Satzung zu erfolgen. Der Nachweis darüber ist jährlich durch entsprechende Belege ohne Aufforderung vom Gebührenpflichtigen zu führen.

§ 7 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Eigentümer eines Grundstückes im Erzgebirgskreis sind berechtigt, den Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht).
Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt dies für den dinglich Berechtigten. Ausgenommen sind Eigentümer und dinglich Berechtigte solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Erzgebirgskreis Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken im Erzgebirgskreis Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Das Überlassungsrecht gilt nicht für Abfälle, die nach Anlage 1 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nach Einzelfallprüfung durch den Abfallzweckverband nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Regelentsorgung nicht möglich ist. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 7 sowie § 19 Abs. 10 verwiesen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann der Abfallzweckverband dem Anschluss der betreffenden Grundstücke, bei denen ausschließlich Personen mit Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst sind, an die öffentliche Abfallentsorgung zustimmen. Alle Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes gelten für diesen Fall entsprechend.
- (6) Gewerbliche Anfallstellen und ähnliche können auf Antrag das vom Abfallzweckverband vorgehaltene Sammelsystem für Papier und Pappe mitbenutzen. Die Mitbenutzung ist im Rahmen des Regelturnus nach § 18 Abs. 3 möglich. Über die Gestellung der Papierbehälter nach Anzahl und Größe entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag.

§ 8 Getrennte Sammlung von Abfällen

Die Abfallerzeuger und -besitzer haben die in § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 aufgeführten Abfallfraktionen dem Abfallzweckverband nach Maßgabe der §§ 15 und 17 getrennt zur Entsorgung zu überlassen.

§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben dem Abfallzweckverband unaufgefordert und unverzüglich für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere Angaben

- zum Grundstückseigentümer und zu anderen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten,
- zur Nutzungsart des Grundstückes und zur Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
- zur Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Abfallzweckverband überlassen werden müssen.

Abweichend von Satz 1 besteht die Mitteilungspflicht des Anschlusspflichtigen nur nach entsprechender Aufforderung durch den Abfallzweckverband, wenn der Anschlusspflichtige weder zugleich Abfallbesitzer oder –erzeuger noch Eigentümer oder dinglich Berechtigter (§ 6 Abs. 1 Satz 2) eines Grundstückes ist, das erstmalig an die Abfallentsorgung angeschlossen wird.

- (2) Die Mitteilungspflicht gilt auch im Falle von Veränderungen der in Absatz 1 genannten Umstände sowie beim erstmaligen Anfall von Abfällen auf einem Grundstück. Erstmalig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließende Grundstücke sind spätestens vier Wochen, bevor die Anschlusspflicht entsteht, beim Abfallzweckverband schriftlich anzumelden. Bei Wohngrundstücken sind gleichzeitig Angaben über die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen mitzuteilen. Bei allen anderen Grundstücken sind Angaben zur Art der Nutzung des Grundstückes zu melden.

§ 10 Störungen der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger zwingender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Abfallentsorgung wird so bald wie möglich nachgeholt. Ist in dieser Zeit das bereitgestellte Restabfallbehältervolumen nicht ausreichend, sind zur Entsorgung die Restabfallsäcke nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 e) zu nutzen. Eine Bereitstellung von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbehältnisse stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 11 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungsanlagen

- (1) Der Abfallzweckverband überwacht die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Anlagen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu verhindern.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist der Abfallzweckverband insbesondere befugt, die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu kontrollieren. Aus diesem Grunde haben Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke nach Maßgabe des § 19 KrWG das Betreten der Grundstücke zu dulden.

Dem Abfallzweckverband und den von ihm beauftragten Dritten ist es gestattet, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Nutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen einschließlich Behälterbefüllung durchzuführen.

- (3) Die Vermischung von Wertstoffen, die getrennt zu erfassen sind, mit Abfällen ist nicht zulässig. Bei Verstoß gegen Satz 1 erfolgt keine Entsorgung des bereitgestellten Behälters. Der Behälter wird durch einen Mängelaufkleber gekennzeichnet. Der Verursacher erhält die Möglichkeit einer nachträglichen Trennung. Bei nochmaliger Bereitstellung von unzulässig mit Abfällen vermischten Wertstoffen erfolgt die kostenpflichtige Entsorgung.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind dem Abfallzweckverband frei von Fremdstoffen zu überlassen.

§ 12 Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle werden mit der Abholung zur Entleerung bzw. mit Übergabe an der Sammelstelle nach Maßgabe der §§ 15 und 17 überlassen.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallzweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind oder vom Personal des Sammelfahrzeuges bzw. der Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Unbefugte Dritte dürfen Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen, sortieren oder entfernen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 13 Einsammeln und Befördern

Die vom Abfallzweckverband zu entsorgenden Abfälle werden durch den Abfallzweckverband oder von ihm beauftragte Dritte eingesammelt und befördert

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 14 und 15)
oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 16 bis 19).

§ 14 Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Im Bringsystem werden Abfälle nach den Anforderungen des § 15 in den öffentlichen Sammelanlagen, die vom Abfallzweckverband vorgehalten werden, getrennt erfasst. Dafür werden Sammelbehälter bereitgestellt. Sammelanlagen sind:
 - Wertstoffhöfe,
 - Müllumladestationen,
 - Grünschnittannahmeplätze,
 - mobile Schadstoffsammelstellen,
 - Wertstoffsammelplätze.

(2) An Wertstoffhöfen können nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 folgende Abfälle überlassen werden:

- Sperrabfall,
- Grünabfall einschließlich Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckreisig,
- Wertstoffe
 - Papier und Pappe,
 - Metalle,
 - Glas (Verpackungen und Flachglas),
 - Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen),
- gebrauchsfähige Bekleidung/Textilien,
- Elektroaltgeräte,
- Geräte-Altballerrien,
- Bau- und Abbruchabfälle
 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - Baustoffe auf Gipsbasis,
 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik,
 - Holz, Altholz Kategorie I-III sowie Kategorie IV AltholzV,
 - asbesthaltige Baustoffe,
 - Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen,
 - Kohlenteer und teerhaltige Produkte, Bitumengemische,
- Altreifen,
- gefährliche Abfälle (Problemstoffe) an ausgewählten Standorten zu bestimmten Zeiten.

(3) An Müllumladestationen können folgende Abfälle überlassen werden:

- Restabfall für nach § 6 Abs. 7 ausgeschlossene Grundstücke,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese nicht nach Maßgabe der Benutzungs-satzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckver-bandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) von der Annahme ausgeschlossen sind.

(4) An den Grünschnittannahmeplätzen des Abfallzweckverbandes im Erzgebirgskreis kann ausschließlich Grünabfall gemäß § 2 Abs. 12 überlassen werden.

(5) An mobilen Schadstoffsammelstellen können folgende Abfälle überlassen werden:

- haushaltübliche Mengen gefährlicher Abfälle.

(6) An Wertstoffsammelplätzen können folgende Abfälle überlassen werden:

- Glas (Verpackungen) (weiß, grün, braun).

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Bei der Überlassung von Abfällen an Wertstoffhöfen gilt die vom Abfallzweckverband erlassene Betriebs-ordnung Wertstoffhöfe.

(2) An den Wertstoffhöfen des Abfallzweckverbandes im Landkreis werden Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen angenommen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes der Wertstoffhöfe werden die Mengen je Anlieferung entsprechend der Kategorie des Wertstoffhofes begrenzt, im Einzelnen:

Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Annahme Wertstoffhof Kategorie II mit Mengenbegrenzung je Anlieferung	Annahme Wertstoffhof Kategorie I mit Mengenbegrenzung je Anlieferung
Sperrabfall	ASN 20 03 07	bis 3 m ³	
Grünabfälle	ASN 20 02 01	bis 3 m ³	
Papier und Pappe	ASN 15 01 01, 20 01 01	bis 1 m ³	
Metalle	ASN 20 01 40	bis 3 m ³	
Glas (Verpackungen und Flachglas)	ASN 15 01 07, 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02	bis 0,1 m ³	
Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)	ASN 20 01 39	bis 1 m ³	
gebrauchsfähige Bekleidung, Textilien	ASN 20 01 10, 20 01 11	max. 2 Säcke bis je 120 Liter	
Elektroaltgeräte nach den Sammelgruppen des ElektroG (außer Photovoltaikmodule)		grundsätzlich haushaltsübliche Menge gemäß ElektroG § 13 Abs. 5	
Sammelgruppe Photovoltaikmodule		keine Annahme	ausschließlich Wertstoffhof Niederdorf: grundsätzlich haushaltsübliche Menge gemäß ElektroG § 13 Abs. 5
Geräte-Altballerrien		grundsätzlich haushaltsübliche Menge gemäß ElektroG bis 500 g je Stück	
gemischte Bau- und Abbruchabfälle Baustoffe auf Gipsbasis	ASN 17 09 04, 17 08 02	bis 1 m ³	bis 3 m ³
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	ASN 17 01 07	bis 0,5 m ³	bis 1 m ³
Holz, Altholz Kategorie I-III AltholzV,	ASN 20 01 38, 17 02 01	bis 3 m ³	
Altholz, Kategorie IV AltholzV	ASN 17 02 04*, 20 01 37*	keine Annahme	bis 2 m ³
asbesthaltige Baustoffe	ASN 17 06 05*	keine Annahme	bis 0,5 m ³
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	ASN 17 06 03*	keine Annahme	bis 1 m ³
Kohlenteer und teerhaltige Produkte, Bitumengemische	ASN 17 03 03*, 17 03 02	keine Annahme	bis 0,5 m ³
Altreifen	ASN 16 01 03	bis 5 Stück	bis 5 Stück ohne Voran- meldung ab 6 Stück bis 10 Stück mit Voranmeldung
gefährliche Abfälle im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung 1-mal monatlich an bekanntgegebenen Terminen	ASN mit *	keine Annahme	haushaltsübliche Menge bis 25 kg Gesamtgewicht (bis 20 Liter je Gebinde)

- (3) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Nr. 5 ElektroG können von den Besitzern und Vertreibern auf der Grundlage des ElektroG an den Wertstoffhöfen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG kann die gebührenfreie Annahme von Altgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, abgelehnt werden. Altgeräte, die nicht aus privaten Haushalten stammen, sind gemäß § 19 ElektroG zu entsorgen.
Die Entsorgung demontierter Altgeräte, die keiner Verwertung zugeführt werden können, erfolgt entgeltpflichtig.
- (4) Bei den an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmeplätzen überlassenen Grünabfällen soll Baum- und Strauchschnitt einen Durchmesser von max. 15 cm und max. 1 m Länge nicht überschreiten. Grünabfälle, die die vorgenannten Abmessungen überschreiten, sind vor der Überlassung im Bringsystem zu zerkleinern. Baum- und Strauchschnitt muss bei Bündelung mit Naturbindfaden gebündelt und Grünschnitt und Laub ohne Verpackungsmaterial oder in kompostierbarem Verpackungsmaterial mit Ausnahme von kompostierbaren Kunstsacks überlassen werden.
- (5) Verbleibt bei Nutzung der Wertstoffhöfe nach sortenreiner Überlassung aller Wertstoffe und sonstigen Abfälle Restabfall, kann dieser im Rahmen der Anlieferung gebührenpflichtig auf dem Wertstoffhof entsorgt werden.
- (6) Für die Benutzung der Müllumladestationen gemäß § 14 Abs. 3 gilt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen - MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) in der jeweils gültigen Fassung. Die vom Abfallzweckverband erlassene Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) ist zu beachten.
- (7) Der Abfallzweckverband regelt die Überlassung von Grünabfällen an Grünschnittannahmeplätzen in der Betriebsordnung Grünschnittannahmeplätze.
- (8) Haushaltsübliche Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen aus dem Entsorgungsgebiet Erzgebirgskreis sind dem Personal an den mobilen Schadstoffsammelstellen und an ausgewählten Standorten der vom Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe gemäß § 15 Abs. 2 zu übergeben.

Das Personal an den mobilen Schadstoffsammelstellen ist berechtigt, die Herkunft der Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet Erzgebirgskreis durch Vorlage geeigneter Nachweise zu prüfen.
Unberechtigte Nutzer werden abgewiesen.

Als haushaltsübliche Mengen gelten Abfallmengen bis zu 25 kg je Anlieferung. Die Gebindegröße zur Annahme darf dabei 20 l nicht überschreiten. Die Gefäße müssen auslaufsicher verschlossen sein.

Die Schadstoffsammlung für private Haushaltungen erfolgt zweimal jährlich mit Sammelfahrzeugen sowie an ausgewählten Standorten der vom Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe zu bestimmten Zeiten. Die Annahmezeiten der mobilen Schadstoffsammelstellen und der Annahme an ausgewählten Standorten der vom Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe werden nach § 21 bekannt gegeben.

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für deren Grundstücke der Anschluss nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung hergestellt ist, können sich an dem angebotenen Sammelsystem für gefährliche Abfälle beteiligen. Produktionsabfälle und Abfall aus gewerblicher Tätigkeit sind von der Sammlung ausgeschlossen. Art, Menge und Herkunft der gefährlichen Abfälle sind spätestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Überlassung an den mobilen Schadstoffsammelstellen dem Abfallzweckverband anzuzeigen. Der Abfallzweckverband entscheidet über Möglichkeit und Umfang der Annahme unter Berücksichtigung des zur Veranlagung herangezogenen Gebührenmaßstabes (Einwohnergleichwerte). Bei Anlieferung an den mobilen Schadstoffsammelstellen ist die Zustimmung des Abfallzweckverbandes über Art und Menge der gefährlichen Abfälle mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

- (9) Abfallablagerungen neben Sammelbehältern auf Wertstoffsammelplätzen sind unzulässig.
- (10) Über weitere Angebote zur Annahme von Abfällen und Wertstoffen sowie die Möglichkeiten zur Abgabe von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling wird auf der Homepage des ZAS informiert.

§ 16 Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Im Holsystem werden die Abfälle nach den Anforderungen der §§ 17 bis 19 von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt.
- (2) Mittels Holsystem werden folgende Abfälle entsorgt:
 - 1. Restabfall (gemischter Siedlungsabfall),
 - 2. Sperrabfall,
 - 3. Bioabfall,
 - 4. Papier und Pappe,
 - 5. Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckreisig.

§ 17 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restabfall, Papier und Pappe, Bioabfall sind in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholung der Abfälle nach Satz 1 erfolgt am Grundstück unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 Abs. 10.
- (2) Zugelassen sind folgende vom Abfallzweckverband bzw. einem von ihm beauftragten Dritten (§ 4 Abs. 3) gestellte und unterhaltene sowie bezüglich Nr. 1. a) bis d) und 2. und 3. mit einem Behälteridentifikationssystem ausgestattete Abfallbehälter:
 - 1. für Restabfall
 - a) Abfallbehälter mit 80 l Füllraum
 - b) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum
 - c) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
 - d) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
 - e) bei gelegentlichem Mehranfall von Restabfall können zusätzlich zugelassene 70 l Abfallsäcke mit entsprechender Aufschrift genutzt werden.
Die Abfallsäcke gem. Nr. 1. e) können an den vom Abfallzweckverband nach § 21 bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Sonstige Abfallgroßbehälter werden nur auf schriftlichen Antrag und nach Einzelfallentscheidung durch den Abfallzweckverband zugelassen.

- | | | |
|-------------------------|------------------------|------------------|
| 2. für Bioabfall | | |
| a) | Abfallbehälter mit | 80 l Füllraum |
| b) | Abfallbehälter mit | 120 l Füllraum |
| 3. für Papier und Pappe | | |
| a) | Abfallbehälter mit | 120 l Füllraum |
| b) | Abfallbehälter mit | 240 l Füllraum |
| c) | Abfallgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum |

- (3) Der Abfallzweckverband behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine Umstellung auf andere Abfallbehältertypen vorzunehmen. Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksbezogen.
- (4) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, wird nach Anmeldung abgeholt. Die Anmeldung zur Entsorgung erfolgt per vorgedruckter Bestellkarte oder per Internet. Art und Menge des Sperrabfalls sind anzugeben.
- (5) Für jede mit Hauptwohnsitz auf einem Grundstück gemeldete Person oder jedem dem Grundstück zuzuordnendem Einwohnergleichwert sind zwei Bestellungen pro Jahr und Grundstück für die Abholung des Sperrabfalls aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen möglich, wobei pro Bestellung max. 5 m³ entsorgt werden. Die Abfuhr des über die Abrufkarte angemeldeten Sperrabfalls erfolgt spätestens nach vier Wochen. Der Termin der Sperrabfallabfuhr wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Entsorger bekanntgegeben.
- (6) Sperrabfälle, deren Einzelteile
- größer als 2,5 m x 1,5 m x 1,0 m sind,
 - über 50 kg wiegen,
- sind vor der Bereitstellung im Holsystem zu zerlegen.

Abfälle,

- die nach ihrer Größe und auch nach zumutbarer Zerkleinerung der Abfallbeseitigung über die Restabfallbehälter zugeführt werden können,
 - aus Renovierungen, Umbauten und sonstigen Baumaßnahmen sowie Abfälle, die vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren,
- dürfen nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

Die übliche Menge Sperrabfall, im Einzelfall das Volumen von 5 m³, darf nicht überschritten werden.

- (7) Am festgesetzten Abfuhrtag ist der gemeldete Sperrabfall bis 06:00 Uhr jedoch frühestens am Abend des Vortages bereitzustellen.
- Der Sperrabfall ist am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle zugänglich zur Abholung, üblicherweise dem Bereitstellungsort der Abfallbehälter zur Entleerung, geordnet zu lagern, so dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht belästigt oder behindert werden.
- Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht erreicht werden, erfolgt die Abholung an der nächsten erreichbaren Stelle. Im Einzelfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Abfallbesitzers.
- Für schuldhaft verursachte Schadensfälle im Zusammenhang mit den bereitgestellten Abfällen haftet der Abfallbesitzer. Nach Abholung des Sperrabfalls sind die Bereitstellungsplätze vom Antragsteller zu säubern. Werden Abfälle bereitgestellt, die entsprechend der Anforderungen nach § 17 Abs. 6 nicht zum Sperrabfall gehören, werden diese zurückgelassen und sind vom Antragsteller zu beräumen.

Wird bei der Abholung des Sperrabfalls festgestellt, dass Mehrmengen (je Vorgang/Bestellkarte max. 5 m³) bereitgestellt wurden, werden diese nur entsorgt, wenn dadurch die weiteren Termine der geplanten Sammeltour eingehalten werden können. Die Einschätzung dazu obliegt dem vor Ort tätigen Personal.

Mehrmengen werden dokumentiert und sind bei Mitnahme gebührenpflichtig. Als bereitgestellt gelten die zum Abfuhrzeitpunkt vorgefundenen Mengen. Können Mehrmengen nicht mitgenommen werden, wird der Antragsteller durch Mängelkarte (Posteinwurf) informiert. Er ist dann verpflichtet, die Mehrmengen aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Bereitstellungsort) zu entfernen. Es ist eine satzungsgemäße Neuanschaffung nach Absatz 5 oder die Verbringung auf Wertstoffhöfen möglich.

Der Abfallzweckverband kann die Sperrabfallentsorgung auf Abruf witterungsbedingt aussetzen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

- (8) Auf Antrag kann die Sperrabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, mittels 7 m³-Container als Sonderleistung erfolgen. Es werden Gebühren für die Gestellung des Containers sowie die Verwertung der Abfälle festgesetzt.

Werden 7 m³-Container zur Sperrabfallentsorgung widerrechtlich mit anderen Abfällen befüllt, trägt der Antragsteller die Entsorgungskosten sowie ggf. weitere anfallende Aufwendungen zur Sortierung der Abfälle. Mit Antragstellung wird über die überlassungsfähigen Sperrabfälle informiert.

- (9) Natürliche Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckreisig werden von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken am bekannt gegebenen Abfuhrtag abgeholt. Die Bäume und das Reisig müssen vollkommen von Dekorationsmaterial befreit und bis 06:00 Uhr am Bereitstellungsstandort der Restabfallbehälter zur Entsorgung geordnet gelagert sein.

Weihnachtsbäume werden

- bis zu einer Länge von maximal 2,5 m und
- einem Stammdurchmesser bis maximal 15 cm

gesammelt.

Nach Abholung der Abfälle ist der Bereitstellungsstandort durch den Abfallerzeuger zu reinigen.

§ 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfuhr

- (1) Restabfall wird 14-täglich abgeholt.
- (2) Bioabfall wird in der Zeit von April bis November wöchentlich, in der Zeit von Dezember bis März 14-täglich abgeholt.
Abweichend davon ist der Abfallzweckverband unter Berücksichtigung des Anschlussgrades berechtigt, Teilgebiete festzulegen, in denen Bioabfälle unter Berücksichtigung von Satz 1 auf Abruf gesammelt werden.
- (3) Papier und Pappe wird 4-wöchentlich abgeholt.
- (4) Wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung dies zulässt bzw. erfordert, kann der Abfallzweckverband für die Abfuhr abweichend von Absatz 1 bis 3 eine längere bzw. kürzere Abfuhrfolge oder eine Entsorgung auf Abruf festlegen.
- (5) Der für die Abholung jeweils vorgesehene Wochentag sowie Abweichungen aufgrund eines gesetzlichen Feiertages werden vom Abfallzweckverband nach § 21 bekannt gegeben. Muss abweichend vom Tourenplan der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 19 Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter und ein Behälter für Papier und Pappe vorzuhalten. Dies gilt nicht für Überlassungsgemeinschaften nach § 6 Abs. 6.

Die zur Verfügung gestellten Behältnisse werden nach bekannt gegebenem Tourenplan entleert. Die Behältnisse sind jeweils am Tag der Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, an der nächsten mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Zweiradbehälter sind mit dem Griff bzw. den Rädern zur Fahrbahn bereitzustellen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die bereitgestellten Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter umgehend an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. Ist der Bereitstellungsstandort zur Entleerung eines Abfallbehälters identisch mit seinem gewöhnlichen Standort, so muss der Anschlusspflichtige durch geeignetes Kennzeichnungsmaterial dem Fahrer des Sammelfahrzeuges eindeutig zu erkennen geben, wenn der Abfallbehälter nicht entleert werden soll. Das Material zur Kennzeichnung der nicht zu leerenden Abfallbehälter wird auf Anforderung durch den Abfallzweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

- (2) Abfallbehälter ohne Behälteridentifikationssystem werden nicht entleert.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Für alle anschlusspflichtigen Wohngrundstücke ist bei der Wahl des Restabfallbehälters oder Abfallgroßbehälters die Festlegung gem. § 6 Abs. 5 (Mindestentleerungsvolumen 160 l pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr) zu berücksichtigen. Der Abfallzweckverband legt Art, Größe und Zahl der Restabfallbehälter auch abweichend von der Meldung nach § 9 Abs. 1 fest.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die Behälterkapazität nicht ausreicht, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines Abfallbehälters mit geeignetem größeren Behältervolumen (z. B. 240 l statt 120 l) oder die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters zu dulden.
- (6) Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallzweckverbandes oder des von ihm beauftragten Dritten und sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter einschließlich mechanischer Verdichtung von Abfällen entstehen, geht zu Lasten des Anschlusspflichtigen.
Ausgenommen sind die beim Leerungsvorgang entstandenen oder sonstigen vom Abfallzweckverband oder von ihm beauftragten Dritten verursachten Schäden und Verluste.

Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Bohrungen, Ketten, sonstige Veränderungen wie Beschriftungen/Aufkleber) sowie die Entfernung oder Beschädigung der Barcodeetiketten und des Identifikationssystems (Transponder) sind unzulässig.

Schließsysteme an Abfallbehältern bedürfen der Zustimmung. Die Beschaffung obliegt dem Nutzer.

Der Anschlusspflichtige kann Abfallgroßbehälter mit einer Einwurfvorrichtung umhausen, wenn er diese auf seine Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß betreibt (private Müllschleusen). Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse bedarf der Genehmigung durch den Abfallzweckverband. Aufwendungen für zusätzliche Leistungen, wie das Herausholen zum Zweck der Entleerung, sind vom Anschlusspflichtigen zu tragen.

- (7) Nicht benötigte Abfallbehälter sind dem Abfallzweckverband vom Anschlusspflichtigen zu melden und zum Abtransport bereitzustellen.
- (8) Die Sauberhaltung der Abfallbehälter obliegt dem Anschlusspflichtigen.
Die Bioabfallbehälter werden jährlich einmal durch den Abfallzweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen gereinigt.
- (9) Die gestellten Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie sich noch ordnungsgemäß schließen lassen. Sie sind stets geschlossen zu halten und mit geschlossenem Deckel zur Leerung bereitzustellen. Überfüllte und fehlbefüllte Abfallbehälter werden nicht geleert und Nebenablagerungen nicht entsorgt.

Bioabfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverpackt oder in leicht verrottendem Material (z. B. Küchenkrepp) verpackt zu überlassen. Kunststofftüten, auch als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten, dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Ein Bioabfallbehälter wird nicht entleert, soweit er Gegenstände und Verpackungsmaterialien enthält, die einer ordnungsgemäßen Verwertung entgegenstehen. Der Bioabfallbehälter wird mit einem Mängelaufkleber gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten haben eine Nachsortierung vorzunehmen. Erfolgt diese nicht, wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 5 kostenpflichtig entsorgt.

Abfälle dürfen nicht eingestampft oder auf andere Weise verdichtet werden. Brennende, glühende, heiße oder radioaktive Abfälle sowie Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht eingefüllt werden.

Lassen sich Abfallbehälter ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Nachfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

- (10) Können Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit den Sammelfahrzeugen erreicht werden, so haben die Anschlusspflichtigen die Abfälle zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Abfallzweckverband kann im Einzelfall den Stellplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter anordnen. Ist auch dies mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, findet § 6 Abs. 7 Anwendung. Im Einzelfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Entsprechen Straßen und Zuwegungen nicht den Anforderungen nach § 2 Absatz 4, besteht kein Anspruch auf Entsorgung am Grundstück.
- (11) Die Aufstellung und die Abholung der zugelassenen Abfallbehälter erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des diesem gemäß § 6 Abs. 1 gleichgestellten Personen.
- (12) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen folgende Gesamtgewichte (Eigen- und Füllgewicht) nicht überschreiten:

70 l	Abfallsäcke	17 kg
80 l	Abfallbehälter	40 kg
120 l	Abfallbehälter	60 kg
240 l	Abfallbehälter	110 kg
1100 l	Abfallbehälter	500 kg

Für sonstige Abfallbehälter gilt das auf dem Abfallbehälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

§ 20 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Sammelsysteme, kann der Abfallzweckverband Modellversuche durchführen. Der Abfallzweckverband hat die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten und einzuleiten, einschließlich der Information der betroffenen Anschlusspflichtigen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises. Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt des Erzgebirgskreises. Die Tourenpläne werden im jeweiligen Abfallkalender und im Internet bekannt gegeben.

§ 22 Gebühren

Der Abfallzweckverband erhebt für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß dieser Satzung Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 6 nicht vermeidbare Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung nach Fraktionen getrennt überlässt,
 2. entgegen § 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung ausgeschlossen sind, mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt, der öffentlichen Abfallentsorgung übergibt oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern und Sammeleinrichtungen des Abfallzweckverbandes überlässt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Einrichtungen des Abfallzweckverbandes anschließt oder diese Einrichtungen nicht benutzt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die Annahme der zu stellenden Abfallbehälter verweigert,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 dem Abfallzweckverband den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück und Veränderungen nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitteilt,
 7. entgegen § 10 bei Störung der Abfallentsorgung Abfälle nicht satzungsgerecht bereitstellt,
 8. entgegen § 11 Abs. 3 getrennt zu erfassende Wertstoffe mit anderen Abfällen vermischt,
 9. entgegen § 12 Abs. 4 ohne entsprechende Befugnis Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder entfernt,
 10. entgegen § 13 Abfälle außerhalb der nach dieser Satzung vorgegebenen Systeme illegal verbringt,
 11. entgegen § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 handelt,
 12. entgegen § 15 Abs. 9 Abfälle neben Sammelbehältern im Bringsystem ablagert oder
 13. entgegen § 19 Abs. 9 Satz 10 brennende, glühende, heiße oder radioaktive Abfälle sowie Gegenstände, die Leib und Leben, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in einen Abfallbehälter eingibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 25 EUR bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(3) Andere Ordnungswidrigkeiten, insbesondere gemäß § 69 Abs. 1 u. 2 KrWG, bleiben unberührt.

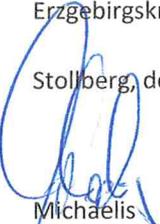
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

Der Abfallzweckverband kann für die ihm nach § 4 der Verbandssatzung übertragenen Aufgaben zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. §§ 62 und 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) vom 23. November 2020 außer Kraft.

Stollberg, den 16. November 2023


Michaelis
Verbandsvorsitzender



Anlagen

zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis)

Anlage 1 - Von der Entsorgungspflicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Anlage 2 - Deponiestandorte nach § 4 Abs. 2

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Erläuterung:

- x Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht nach Spalte 1 und/oder Spalte 2.
- x⁽¹⁾ Ausschluss gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 04.05.2020, Az.: C43-/8630/18/3, zur Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen - MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) - Benutzungssatzung vom 7. Mai 2020 - in der Fassung der Benutzungssatzung MUSTen vom 11. Oktober 2021

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen (komplettes Kapitel)	x	x
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln (komplettes Kapitel)	x	x
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x	x ⁽¹⁾
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	x ⁽¹⁾
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung (komplette Gruppe)	x	x
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	x ⁽¹⁾
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x ⁽¹⁾
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	x ⁽¹⁾
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x ⁽¹⁾
03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie (komplette Gruppe)	x	x
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	x ⁽¹⁾
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x	x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	x
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	x ⁽¹⁾
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x ⁽¹⁾
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse (komplettes Kapitel)	x	x
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren (komplette Gruppe)	x	x
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen (komplette Gruppe)	x	x
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden (komplette Gruppe)	x	x
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (komplette Gruppe)	x	x
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen (komplette Gruppe)	x	x
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie (komplette Gruppe)	x	x
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen (komplette Gruppe)	x	x
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie (komplette Gruppe)	x	x
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln (komplette Gruppe)	x	x
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern (komplette Gruppe)	x	x
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g. (komplette Gruppe)	x	x
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen (komplettes Kapitel)	x	x
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x ⁽¹⁾
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x	x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) (komplette Gruppe)	x	x
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben (komplette Gruppe)	x	x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien) (komplette Gruppe)	x	x
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle (komplette Gruppe)	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	x
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x
09 01 04*	Fixierbäder	x	x
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	x
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10	Abfälle aus thermischen Prozessen (komplettes Kapitel)	x	x
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie (komplettes Kapitel)	x	x
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	x	x
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	x	x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x	x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x ⁽¹⁾
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x
12 01 13	Schweißabfälle	x	x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x	x ⁽¹⁾
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x	x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) (komplette Gruppe)	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen) (komplettes Kapitel)	x	x
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen) (komplettes Kapitel)	x	x
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x
15 01 05	Verbundverpackungen	x	
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	x
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	x
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	x	
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x
16 01 07*	Ölfilter	x	x
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	x	x
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	x	x
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	x	x
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x
16 01 17	Eisenmetalle	x	x
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x
16 01 19	Kunststoffe	x	x
16 01 20	Glas	x	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x
16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x
16 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	x	x
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	x	x
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	x	x
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse (komplette Gruppe)	x	x
16 04	Explosivabfälle (komplette Gruppe)	x	x
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	x	x
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	x
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	x
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x
16 06	Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 06 01*	Bleibatterien	x	x
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) (komplette Gruppe)	x	x
16 08	Gebrauchte Katalysatoren (komplette Gruppe)	x	x
16 09	Oxidierende Stoffe (komplette Gruppe)	x	x
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung (komplette Gruppe)	x	x
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien (komplette Gruppe)	x	x
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	x	x
17 01 02	Ziegel	x	
17 01 03	Fliesen und Keramik	x	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	x	
17 02 02	Glas	x	
17 02 03	Kunststoff	x	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AltHolz Kat IV)	x	x ⁽¹⁾
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x
17 04 02	Aluminium	x	x
17 04 03	Blei	x	x
17 04 04	Zink	x	x
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x
17 04 06	Zinn	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
17 04 07	gemischte Metalle	x	x
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x ⁽¹⁾
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	x
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	x
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen (komplette Gruppe)	x	x
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x	x ⁽¹⁾
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x ⁽¹⁾
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x	x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (komplette Gruppe)	x	x
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung (komplette Gruppe)	x	x
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x	x ⁽¹⁾
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x ⁽¹⁾
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x	x ⁽¹⁾
19 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen (komplette Gruppe)	x	x
19 07	Deponiesickerwasser (komplette Gruppe)	x	x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	x ⁽¹⁾
19 08 02	Sandfangrückstände	x	x ⁽¹⁾
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x	x
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und - fette enthalten	x	x
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser (komplette Gruppe)	x	x
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen (komplette Gruppe)	x	x
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung (komplette Gruppe)	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	x	x ⁽¹⁾
19 12 02	Eisenmetalle	x	x
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x ⁽¹⁾
19 12 05	Glas	x	x ⁽¹⁾
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x ⁽¹⁾
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	x ⁽¹⁾
19 12 08	Textilien	x	x ⁽¹⁾
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	x	x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x ⁽¹⁾
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser (komplette Gruppe)	x	x
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x
20 03 04	Fäkalschlamm	x	x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	

Anlage 2

Deponiestandorte nach § 4 Abs. 2
gemäß Anlage zu § 5 Abs. 2 Verbandssatzung vom 13.12.2021

lfd. Nr.	Altlasten- kennziffer	Deponiebezeichnung
		Deponien Erzgebirgskreis
6	71100039	Deponie Himmlisch Heer
7	91100019	Deponie Lumpicht
8	88100155	Deponie Niederdorf
9	91100109	Deponie Gleesberg
10	91100269	Deponie Ölpfanner Weg
11	91100212	Deponie Steinsee
12	81110009	Deponie Zöblitz - OT Ansprung
13	81110065	Deponie Olbernhau
14	81110121	Deponie Gießbach
15 *	71100030	Deponie "Himmlisch Heer - Plateau"
16	71100001	wilde Kippe Buchholz an Halde 116, Annaberg-Buchholz
17	71100004	wilde Kippe Buchholz, Waldschlößchen, Annaberg-Buchholz
18	71100007	wilde Kippe hinter Turnhalle - Annaberg-Buchholz
19	71100008	wilde Kippe hinter oberem Bahnhof - Annaberg-Buchholz
20	71100013	Deponie Wilde Kippe Stadtbad Annaberg
21	71100025	Deponie Müllkippe Oberschaar, Arnsfeld
22	71100027	Deponie Hutweide Bärenstein
23	71100035	Deponie Müllkippe Cranzahl/Sehma
24	71100036	Deponie Müllhalde Lehmgrube-LPG Straße, Crottendorf
25	71100041	Müllhalde an der Zschopau - Schlettau/Dörfel
26	71100042	Müllkippe Elterlein, Ortseingang
27	71100043	wilde Kippe Hecht-Gut - Elterlein
28	71100048	Deponie Müllkippe "Morgensonne" Geyer
29	71100051	Müllhalde Talstraße - Annaberg/Geyersdorf
30	71100054	Müllhalde Bärenlohe - Hammerunterwiesenthal
31	71100057	Müllhalde Grumbacher Straße neu: Gründelweg - Jöhstadt
32	71100059	Deponie Müllkippe "Bahndamm" Königswald
33	71100063	Müllhalde Siebensäureweg - Neudorf
34	71100068	Müllhalde Siedlung Neudorf/Wiesenbad
35	71100071	Müllkippe Unterwiesenthal an der B 95 - Oberwiesenthal
36	71100077	Müllkippe am ehem. Bad - Scheibenberg
37	71100080	Deponie Müllkippe an der Bahnbrücke Schlettau
38	71100084	Müllhalde Hammergraben - Jöhstadt
39	71100088	Müllhalde Steinbruch - Elterlein/Schwarzbach
40	71100113	Deponie "Großer Riß" Wiesenbad
41	71100114	Müllhalde Paradiesmühle - Wiesenbad
42	71100118	Deponie Weißbacher Straße Gelenau
43	71100121	Deponie am Kalkwerk - Thum/Herold
44	71100122	Deponie in Richtung Forsthäuser - Thum/Herold
45	71100125	Deponie Herolder Straße - Thum
46	71100126	Schuttabladeplatz in Richtung Bad Thum
47	91100057	Deponie Mordgrund Eibenstock
48	77100478	Deponie Brüxer Straße Neuhausen
49	77100481	Altdeponie "Steinbruch B101", Niedersaida
50	81110012	Altdeponie Blumenau

lfd. Nr.	Altlasten- kennziffer	Deponiebezeichnung
51	81110024	Deponie Saidenberg
52	81110026	Deponie Bernecksbusch, Haselbach
53	81110028	Altdeponie Steinhübelhöhe, Forchheim
54	81110030	Deponie Straße nach Wolkenstein, Großrückerswalde
55	81110033	Deponie Ortseingang, Hallbach
56 **	81110034	Altdeponie Straße nach Hutha, Hutha
57 **	81110039	Deponie Rindermast, Heidersdorf
58	81110040	Deponie am Sportplatz, Heidersdorf
59	81110041	Deponie am Schwimmbad Lengefeld
60	81110045	Altdeponie Lippersdorf
61	81110046	Deponie am Schulbusch, Lippersdorf
62	81110052	Deponie Lauterbacher Straße Marienberg
63	81110060	Deponie Niederlauterstein Gänsegasse
64	81110062	Altdeponie Neuschönberg, Freiburger Straße
65	81110066	Altdeponie Olbernhau, Rübenaauer Straße - Bauschuttdeponie
66	81110070	Deponie Pfaffroda, Ortseingang
67	81110075	Deponie Pockau, hinter der BHG
68	81110078	Deponie Reifland
69	81110081	Deponie an der B 174, Reitzenhain
70	81110083	Deponie Rothenthal, Rübenaauer Straße
71 **	81110085	Deponie Rübenaau, Kriegswaldweg
72	81110092	Deponie Oberseiffenbach
73	81110098	Deponie Friedenshöhe Seiffen
74	81110100	Deponie Wernsdorf, westlicher Ortsausgang
75	81110104	Deponie Wünschendorf, Straße nach Rauenstein
76	81110111	Deponie Neubauernweg Drebach
77	81110148	Deponie Waldkirchen, Alte Poststraße
78	81110156	Deponie Wolkenstein, Marienberger Dreieck
79	88100135	Fäkalienanlage an der Vertrauensschachthalde Oelsnitz
80	88100138	Mülldeponie Richtung Jahnsdorf
81	88100169	Deponie Neuwieser Straße
82 *	88100017	Deponie Am Freibad Burkhardtsdorf
83	88100001	Deponie Zwönitz

* keine Altdeponie, Altablagerung

** aus der Deponienachsorge entlassen, Stand 30.06.2023